

**Anmerkungen zu den §§ 19, 19a und 19b der neuen Spielordnung (SpO) des
DHB/BHV
Doppelspielrecht, Zweifachspielrecht und Gastspielrecht von Jugendlichen
Stand: 14.05.2017**

I. § 19 SpO regelt das Doppelspielrecht von Jugendspielern

- a) § 19 Abs. 1 SpO regelt das Spielrecht von Jugendspielern¹ in Erwachsenenmannschaften in ihrem Verein (Ersteren), ohne dass sie ihr Jugendspielrecht zu verlieren.

Beispiel: Der Jugendspieler Hans Müller (VfB Astadt) kann unter Beachtung der in § 19 SpO genannten Voraussetzungen in der Männermannschaft des (VfB Astadt) eingesetzt werden ohne sein Jugendspielrecht für den VfB Astadt zu verlieren.

- b) § 19, 2 SpO : regelt das Spielrecht von jugendlichen Kaderspielern, die ihr Spielrecht im Erwachsenenbereich an einen anderen Verein (Zweitverein) abgeben können, ohne dass sie das Jugendspielrecht in ihrem Verein (Erstverein) zu verlieren.

Beispiel: Die Kaderspielerin Hanne Schmidt (HC Bdorf – Erstverein) kann unter Beachtung der in § 19 SpO genannten Voraussetzungen ihr Spielrecht für Erwachsenenmannschaften an den TV Astadt (Zweitverein) übertragen. Sie kann dann in der Jugendmannschaft ihres Vereins (HC Bdorf –Erstverein) **und** in den Frauenmannschaften des (TV Astadt) eingesetzt werden, die mindestens der fünfhöchsten Liga (Landesliga) angehören. Sie verliert damit das Spielrecht in Erwachsenenmannschaften in ihrem Verein (Erstverein).

- c) Das Doppelspielrecht wird in der Regel auf Antrag (Formblatt des BHV) von der Passstelle des BHV erteilt, wenn die Voraussetzungen gem. § 19, Abs. 3 und 4 erfüllt sind.
- d) Das Doppelspielrecht nach § 19, 1 SpO endet mit dem Spielrecht des Spielers im Jugendbereich (steht auf dem Spelausweis). Spieler, denen nach § 19, 1 SpO das Doppelspielrecht erteilt wurde, müssen diese nicht neu beantragen. Das Jugendspielrecht endet mit dem auf dem Spielerausweis eingetragenen Datum, das Spielrecht im Erwachsenenbereich gilt weiter.
- e) Das Doppelspielrecht nach § 19, 2 SpO endet mit dem Spielrecht des Spielers im Jugendbereich (steht auf dem Spelausweis). Das Erwachsenenspielrecht geht an den Erstverein zurück und muss von diesem neu beantragt werden bzw. der Spieler wechselt den Verein und muss dann eine neue Spielberechtigung beantragen.
- f) **Bitte beachten:** Für männliche und weibliche Spieler gelten unterschiedliche Lebensjahre für die Genehmigung des Doppelspielrechts!

II. 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A - C

1. Jugendspieler der Altersklassen A – C können in Jugendmannschaften eines anderen Vereins (Zweitverein) eingesetzt werden, ohne das Jugendspielrecht im eigenen Verein (Erstverein) zu verlieren.

Voraussetzung: Der Einsatz im Zweitverein muss in einer Mannschaft erfolgen, die in einer höheren Liga spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins in der Altersklasse des

¹ Ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit wird im Script nur die männliche Form verwendet.

Spielers. Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft seiner Altersklasse erfolgen. (Hinweis: Für den Erstverein gilt diese Einschränkung nicht.)

Je Altersklasse dürfen abgebender und aufnehmender Verein jeweils maximal drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.

Beispiel: Der Verein HC Burk hat eine männliche B-Jugendmannschaft im Spielbetrieb der Bezirksoberliga. Der B-Jugendliche Hans Holler kann das Zweifachspielrecht an den Verein BC Oberndorf abgeben, der Hans Holler in der Mannschaft der Bayerischen Oberliga (oder höher) der männlichen B-Jugend einsetzen kann.

2. Weitere Voraussetzungen sind in § 19 a SpO Abs. 2 – 5 genannt.

- a) Das Zweifachspielrecht in der Zeit vom 01.07. bis 31.10 eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison (§ 9 SpO).
- b) Die Zustimmung des Spielers,
- c) die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (in der Regel der Eltern),
- d) die Vereinbarung der Vereine.
- e) Pro Spieljahr kann der Spieler das Spielrecht nur einmal in Anspruch nehmen.
- f) Das Zweifachspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.

NEU: Wird die Mannschaft des Erstvereins während der Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen, wandelt sich das Zweifachspielrecht automatisch in eine Gastspielberechtigung (§ 19 b SpO).

III: § 19 b regelt das Gastspielrecht für Jugendspieler

1. Jugendspieler können in der Jugendmannschaft eines anderen Vereins (Zweitvereins) eingesetzt werden, wenn der eigene Verein (Erstverein) in der Altersklasse des Jugendspielers keine Mannschaft gemeldet hat.

Beispiel: Die HG Maisen (Erstverein) hat im Spieljahr 2017/2018 keine B-Jugendmannschaft gemeldet. Der B-Jugendliche Herbert Müller, der bei der HG Maisen (Erstverein) in der A-Jugend eingesetzt wird, kann unter Beachtung der Regelungen als Gastspieler in der B - Jugendmannschaft des HSG Hofen (Zweitverein) eingesetzt werden. Die HGM darf auch im neuen Spieljahr (2018/2019) keine B-Jugend-Mannschaft melden.

Die Regelungen der Absätze 2 – 5 des § 19 a) gelten auch für den § 19 b).

NEU: Der Bundesrat des DHB hat im Mai 2017 folgenden Beschluss zu § 19b Abs. 3 gefasst, der zum 01.07.2017 in Kraft tritt:

Hat ein Verein im Spieljahr keine Mannschaft der Altersklasse des Spielers zum Spielbetrieb 2017/2018 gemeldet und kann er auch im nächsten Spieljahr (2018/2019) keine Mannschaft der Altersklasse des Spielers zum Spielbetrieb melden, darf der Spieler für den Einsatz für die Qualifikationsspiele und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Saison ein Gastspielrecht vom 15.03. bis 31.Mai eines Jahres beantragen. Das gilt auch, wenn der Verein im laufenden Spieljahr eine B-Jugendmannschaft gemeldet hatte, im neuen Spieljahr aber keine melden kann/will. In einem solchen Fall darf dem Spieler erst wieder zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO

Beispiel: Der Verein SG Großhausen (Erstverein) hat im Spieljahr 2017/2018 keine B - Jugendmannschaft gemeldet und wird auch im Spieljahr 2018/2019 keine B-Jugendmannschaft melden, so kann der B-Jugendliche Herbert Müller in der Zeit zwischen dem 15.03. und dem 31.05. bereits für die Ju-

gendqualifikation zur neuen Spielsaison und für die Meisterschaftsspiele der B-Jugend in der Saison 2018/2019 ein Gastspielrecht für den HC Berg beantragen.

Das heißt: Er muss mit dem Antrag auf den Gastspielrecht nicht bis zum 01.07. warten und darf bereits an den Jugendqualifikationsspielen im Zweitvereins als Gastspieler teilnehmen.

Der Spieler kann dann weiterhin für seinen Verein SG Großhausen (Erstverein) in der A-Jugendmannschaft spielen.

Alle weiteren Regelungen/Voraussetzungen/Anträge/Fristen etc. ergeben sich aus den Texten der §§ 19, 19a und 19b der Spielordnung (SpO). Die SpO des DHB (Stand: 14.05.2017) ist auf der Internetseite des Deutschen Handballbundes e.V. zu finden (www.dhb.de), die SpO mit den Zusatzbestimmungen des BHV ist auf der Internetseite des Bayerischen Handball-Verbandes e.V. zu finden. (www.bhv-online.de/Service).

§ 26 SpO - Dauer der Wechselfrist für Jugendspieler

Es wird immer wieder nach der Dauer der Wechselfrist gefragt. Diese ist in den §§ 26 und 27 SpO eindeutig geregelt.

Wechselfrist für Jugendspieler (§ 26 Abs. 2 SpO):

- a) In der Regel 2 Monate, beginnend am Tag nach dem letzten Spiel für den bisherigen Verein.
- b) Diese entfällt bei einer einmaligen Beantragung in der Zeit vom 15.03 bis 31.05. eines Jahres.
- c) Im Falle eines Wechsels nach Buchstabe b) darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung (Vereinswechsel und zusätzliche Spielberechtigung) ausgesprochen werden.

Einzige Ausnahme: Doppelspielrecht im eigenen Verein (s. § 19 Abs. 1 SpO).

Autor

Norbert Höhn ist seit 1972 in verschiedenen Gremien des Bayerischen Handball-Verbandes (BHV) auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene und im Verein tätig. Er war Vorsitzender einer Kreis- und Bezirksrechtskammer, ab 2002 war er Vorsitzender des Verbandssportgerichts des Bayerischen und des Süddeutschen Handball-Verbandes. Beim Verbandstag 2002 wurde er zum Vizepräsidenten für Verbandsmanagement gewählt, beim Verbandstag 2005 zum Vizepräsidenten Recht. Beim Verbandstag 2011 in Staffelstein hat er nicht mehr kandidiert und wurde zum Ehrenmitglied des BHV ernannt. Er ist seit 2011 Mitglied des Rechtsausschusses des BHV.

Haftungsausschluss

Die in diesem Skript aufgeführten Informationen und Tipps sind nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte erhoben. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Sie sind unverbindlich. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass im Streitfall den hier dargelegten Kommentaren und Ansichten gefolgt wird. Eine Haftung für die in diesem Skript veröffentlichten Informationen wird daher weder vom Verfasser noch vom Bayerischen Handball-Verband übernommen.

Urheberschutz

Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt. Ein Nachdruck, eine Vervielfältigung sowie sonstige Verbreitung sind ohne Genehmigung des Verfassers nicht gestattet; für private Zwecke, für vereinsinterne und verbandsinterne Fortbildung dagegen erwünscht. Verstöße werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.